

## **Beitragsordnung des All-Sportvereins Ottenhöfen e. V.**

### **I. Allgemeines**

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des All-Sportvereins Ottenhöfen e.V.

Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab der Beschlussfassung.

### **II. Zahlungsweise und Fälligkeit**

Die in dieser Ordnung festgelegten Beträge werden Anfang April des jeweiligen Geschäftsjahres des Vereines erhoben. Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschrifteneinzug. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Verein erteilt das Mitglied dazu seine Zustimmung unter Angabe der Bankverbindung.

Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein möglichst zeitnah mitzuteilen.

### **III. Beitragshöhe**

Die Beitragshöhe richtet sich nach der nachstehenden Aufstellung:

Aktiver Spieler (ab 16 Jahre)	75,00 €
Passives Mitglied	42,00 €
Familienbeitrag	116,00 € (mindestens ein Elternteil bzw. Erwachsener)
Jugendliche	54,00 €

### **IV. Härteregelung**

Der Vorstand entscheidet über die Ermäßigung des Beitrags. Der Vorstand kann auch in begründeten Fällen im Rahmen einer Härteregelung ein Mitglied gänzlich für einen Zeitraum eines Vereinsjahres von der Beitragspflicht freistellen. Dies erfordert einen Vorstandsbeschluss innerhalb einer Vorstandssitzung.

### **V. Vereinskonto**

Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt im Wege des SEPA-Basis-Lastschrift-Mandates. Sie erfolgt auf die Konten des Vereins.

Der Beitrag wird Anfang April eines jeden Jahres eingezogen. Sollte die Einziehung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, wird das säumige Mitglied unter Fristsetzung und Erhebung von Mahngebühren gemahnt. Sollte der Beitrag nicht bis zum 1. November eines Jahres auf diese Weise bezahlt sein, kann das Vereinsmitglied vom Vorstand nach Maßgabe der Satzung ausgeschlossen werden.

### **VI. Ergänzungsbestimmungen**

Jeder Spieler des ASV Ottenhöfen e. V. muss Vereinsmitglied sein. Die Beantragung bzw. Aushändigung eines Spielerpasses erfolgt nach dem Vereinsbeitritt.

Bei einer Teilnahme zu Übungszwecken am Trainingsbetrieb ohne Mitgliedschaft („Schnuppergäste“) und am regulären Sportbetrieb besteht bedingter Versicherungsschutz durch den Verein (z. B. bei Sportunfällen im Training und sonst. sportliche Veranstaltungen gegen Folgeschäden).

.....  
Ottenhöfen, Datum

.....  
Vorstand